

# Ketzerbachtaler Gemeindeblatt



mit den Ortsteilen: Abend, Bodenbach, Gallschütz, Gruna, Höfgen, Karcha, Klessig, Kreiße, Leippen, Lösten, Mutzschwitz, Neubodenbach, Noßlitz, Oberstößwitz, Pinnewitz, Priesen, Raußlitz, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schänitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wolkau, Zetta, Ziegenhain

Jahrgang 16

Ausgabe: 04/09

erscheint am: 15.04.2009

## Genehmigungsfreies Fällen von Bäumen innerhalb geschlossener Ortschaften



Liebe Leserinnen und Leser des  
Ketzerbachtaler Gemeindeblattes,

der Gemeinderat hat in seiner Sitzung im März 2009 beschlossen, eine Änderungssatzung zur bestehenden Baumschutzsatzung zu beschließen. In dieser Änderungssatzung soll geregelt werden, dass es innerhalb geschlossener Ortschaften, Einzelgehöften außerhalb geschlossener Ortschaften und Kleingärten keiner Genehmigung zum Fällen von Bäumen mehr bedarf.

Generell geht es darum, die Verantwortung für die Bäume wieder zum Eigentümer zu verlagern.

Dieser Entwurf der Änderungssatzung zur Festsetzung geschützter

Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes und anderer Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Ketzerbachtal ist öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu informieren und aufzufordern, eine Stellungnahme abzugeben.

In diesem Gemeindeblatt ist dieser Entwurf ebenfalls abgedruckt bzw. damit veröffentlicht.

Ich würde mich freuen, wenn Sie in der Auslegungszeit dieser Änderungssatzung Ihre Meinung, vor allem als betroffene Grundstückbesitzer, mit einbringen.

Lutz Grübler, Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal hat die Haushaltssatzung 2009 mit seinen Bestandteilen und Anlagen am 12.02.2009 beschlossen.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist nach §§ 76 Abs. 2 und 119 Abs. 1 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und darf erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.

Die Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Ketzerbachtal wurde dem Landratsamt Meißen, Rechts- und Kommunalamt, am 19.02.2009 vorgelegt.

Das Landratsamt Meißen hat mit rechtsaufsichtsbehördlichem Bescheid vom 23. März 2009 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Ketzerbachtal bestätigt.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Lesen Sie bitte weiter auf Seite 2

### Wichtige Informationen:

#### ■ Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Einwohnermeldeamtes

Montag	09:00 – 11:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters nach Vereinbarung

Telefon:	035246 8500
Fax:	035246 85011
E-Mail:	gemeinde@ ketzerbachtal.de
Internet:	<a href="http://www.ketzerbachtal.de">www.ketzerbachtal.de</a>

#### ■ Anmeldung zur Fäkalienabfuhr:

Fa. Bergzog Kanalreinigungs GmbH  
OT Goselitz, Gutsweg 2  
04720 Zschaitz – Ottewig  
Telefon: 034324 22088

#### ■ Havarieanmeldung Trinkwasser:

Telefon: 035246 5150  
außerhalb  
der Dienstzeit: 0171 3776017

#### ■ Meldung von Gasgeruch und Gasstörungen:

Kostenlose Hotline  
Telefon: 0800 7879000

#### ■ Impressum:

**Herausgeber:** Gemeinde Ketzerbachtal • OT Raußlitz, Rittergut 1 • 01623 Ketzerbachtal • Tel.: 035246 8500 • Fax: 035246 85011

**Verantwortlich für Bekanntmachungen der Gemeinde:** Der Bürgermeister  
Verantwortlich im Sinne des Presserechts

sind für den Inhalt der Beiträge die Vereine und sonstigen Einrichtungen bzw. die Autoren der Beiträge.

**Gesamtherstellung (Anzeigen, Satz, Druck)**  
RIEDEL – Verlag & Druck KG • 09247 Chemnitz • Heinrich-Heine-Straße 13a • Telefon: 03722 50 20 00, Fax: 03722 50 20 01  
• E-Mail: [verlag@riedel-ohg.de](mailto:verlag@riedel-ohg.de)

**Auflage:** 750 Stück  
**Abopreis:** 0,25 Euro

#### ■ Annahmeschluss der nächsten Ausgabe

07.05.2009

#### ■ Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe

14.05.2009

**Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung**

Auf der Grundlage von § 76 Abs. 3 SächsGemO wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 öffentlich bekannt gegeben:

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ketzerbachtal für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund von § 74 SächsGemO hat am 12.02.2009 der Gemeinderat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	4.761.291,00 EUR
davon im Verwaltungshaushalt	3.580.705,00 EUR
im Vermögenshaushalt	1.180.586,00 EUR
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0
3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von	0
4. der Verwaltungskostenumlage von der Gemeinde Leuben-Schleinitz von	180.000,00 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 vom Hundert
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;	350 vom Hundert
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.	370 vom Hundert

Raußlitz, 30.03.2009

   
Grüber  
Bürgermeister

**Auslage:**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich den Bestandteilen und Anlagen liegen in der Zeit vom **16.04.2009 bis 28.04.2009** während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal in Raußlitz, Rittergut 1, öffentlich aus.

   
Grüber  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Ketzerbachtal zur öffentlichen Auslegung der Satzung zur 1. Änderung der Gehölzschutzsatzung**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 493-54/09 vom 05.03.2009 der Aufstellung und Auslegung der Änderungssatzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes und anderer Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Ketzerbachtal zugestimmt.

Der Satzungstext zur Änderung der Satzung liegt in der Zeit vom **22.04.2009 bis 22.05.2009** in der Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal,

OT Raußlitz, Rittergut 1, 01623 Ketzerbachtal während der Dienststunden öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen zur Änderungssatzung können während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal, OT Raußlitz, Rittergut 1, 01623 Ketzerbachtal vorgebracht werden.

**Entwurf**

**Satzung**

**zur Änderung der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes und anderer Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Ketzerbachtal**

Aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (GVBl. S. 321), geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), vom 18. August 2008 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

Die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes und anderer Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Ketzerbachtal wird wie folgt geändert:

**§ 1 Schutzgegenstand**

**§ 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**

(1) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Gemeinde Ketzerbachtal werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt, jedoch nicht innerhalb geschlossener Ortschaften, Einzelgehöfte außerhalb geschlossener Ortschaften und Kleingärten.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

1. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
2. Nach § 4 Abs. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.  
Dies gilt nicht, wenn
  1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Raußlitz, den .....

   
Grüber  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

### Bekanntmachung über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Ketzerbachtal tritt am **28.04.2009** um **18.00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung in Raußnitz, Rittergut 1 zur Beratung zusammen.

#### Tagesordnung:

1. Prüfung und Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge für den Gemeinderat
2. Beschluss über die Festlegung der Reihenfolge der Wahlvorschläge nach § 20 Abs. 5 KomWO

Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“

Die nächste öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ findet am **Montag, dem 27.04.2009 um 9.00 Uhr** im ZVWV „Meißner Hochland“ Rittergut 7, OT Raußnitz, 01623 Ketzerbachtal statt.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Kontrolle der Beschlussfähigkeit
2. Protokollfeststellung
3. Bürgerfragezeit
4. Bericht über die überörtliche Prüfung des Zweckverbandes
5. Grunderwerb
6. Beschluss zur Änderung der Wasserversorgungssatzung
7. Beschluss über Niederschlagungen
8. Information über Baumaßnahmen
9. Sonstiges



Grübler, Verbandsvorsitzender

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ findet am **Dienstag, den 05.05.2009 um 19.00 Uhr** in der **Gemeinde Ketzerbachtal, OT Raußnitz, Rittergut 1 im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung** statt.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Kontrolle der Beschlussfähigkeit
2. Protokollfeststellung
3. Bürgerfragezeit
4. Bericht über die überörtliche Prüfung des Zweckverbandes
5. Grunderwerb
6. Beschluss zur Änderung der Wasserversorgungssatzung
7. Informationen über Baumaßnahmen
8. Sonstiges



Grübler, Verbandsvorsitzender

## Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Liebe Leserinnen und Leser des „Ketzerbachtaler Gemeindeblattes“, auf Grund der diesjährigen Gemeinderatswahl am 7. Juni 2009 erscheint die nächste Ausgabe des Gemeindeblattes bereits am **14. Mai 2009**. Der Erscheinungstag wird einen Tag vorgezogen, da das Sächsische Staatsministerium des Innern die öffentliche Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis bis spätestens zu diesem Tag vorschreibt.

Schmiedel, Sekretärin

## Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

### Informationen des Einwohnermeldeamtes

Für alle Pass- und Meldeangelegenheiten ist grundsätzlich ein gültiges Personaldokument bzw. die Geburtsurkunde vorzulegen. Das persönliche Erscheinen ist erforderlich.

#### Personalausweis

Beantragung eines neuen Personalausweises

- Mitzubringen sind: 1 aktuelles Passfoto, Geburts- oder Eheurkunde, bereits ausgestelltes Dokument
- Kosten: 8 EUR

#### Vorläufiger Personalausweis

Beantragung eines vorläufigen Personalausweises

- Mitzubringen sind: 1 aktuelles Foto
- Kosten: 11,00 EUR

#### Reisepass – Beantragung eines neuen Reisepasses

(persönliches Erscheinen dringend nötig)

- Mitzubringen sind: 1 aktuelles Passfoto (biometriegeeignet), Geburts- oder Eheurkunde, bereits ausgestelltes Dokument
- Kosten: 59 EUR, unter 24 Jahre 37,50 EUR

#### Expresspass – siehe Reisepass

- Gebühr: zusätzlich 32 Euro Expresszuschlag
- Erhältlich: innerhalb von 3 Werktagen nach Beantragung

#### Vorläufiger Reisepass

(nur in nachgewiesenen dringenden Ausnahmefällen)

Beantragung eines vorläufigen Reisepasses

- Mitzubringen sind: 1 aktuelles Foto (biometriegeeignet)
- Kosten: 26 EUR

#### Kinderpass (für Kinder bis Vollendung 12. Lebensjahr)

Beantragung bzw. Verlängerung

- persönliches Erscheinen des Kindes über 10 Jahre erforderlich
- Mitzubringen sind: 1 aktuelles Passfoto (biometriegeeignet), Geburtsurkunde, Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten
- Kosten: 13 EUR/Verlängerung 6 Euro

#### Verlustanzeige von Dokumenten

- Wenn ein gültiges Dokument vorhanden ist: Verlust anzeigen bzw. auch Anzeige der Polizeidienststelle vorlegen
- Wenn kein gültiges Dokument vorhanden ist, sind mitzubringen: 1 Foto zur Neubeantragung, gegebenenfalls Anzeige der Polizeidienststelle
- Geburtsurkunde/Eheurkunde vorlegen
- Kosten: auf Verlangen einer Bescheinigung 10,20 Euro; weitere Kosten siehe Personalausweis oder Pass

#### Wohnungswechsel (gebührenfrei)

- Anmeldung einer Wohnung
- Ummeldung bei Wohnungswechsel im Ort

#### Melderegisterauskunft

- Schriftlich oder mündlich zu beantragen, gegebenenfalls Begründung des Antrages
- Kosten: schriftliche Auskunft 5,50 EUR; mündliche Auskunft 5,00 EUR

#### Aufenthalts- und Meldebescheinigungen

- Kosten: 6,10 EUR

#### Antrag für Polizeiliches Führungszeugnis

- Persönliches Erscheinen ist erforderlich!
- Kosten: 13 EUR

#### Lohnsteuerkarten

##### Ausstellung

- Zuständig ist die Gemeinde, in der zum 20.09. des Vorjahres der Hauptwohnsitz bestand
- Bei Eintragung von Kinderfreibeträgen ist die Vorlage der steuerlichen Lebensbescheinigung für außerhalb wohnende Kinder unter 18 Jahre, einer Vaterschaftsanerkennung oder der Geburtsurkunde erforderlich

##### Änderung der Steuerklassen

- Zustimmung beider Ehegatten
- Vorlage beider Steuerkarten erforderlich
- Eintritt der Wirksamkeit der Änderung: Folgemonat

##### Ersatz Lohnsteuerkarte

- Kosten: 5 EUR

Weitere Steuerkarten (nur Klasse 6)

- gebührenfrei

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Der Schönste Tag im Leben

Eine Hochzeit muss gut geplant und überlegt sein. Nachdem Sie Ihre Entscheidung getroffen haben, den Bund fürs Leben zu schließen, sollten Sie sich über die erforderlichen Unterlagen, die beim Standesamt vorzulegen sind, informieren. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören:

- ✓ **Abstammungsurkunde** (erhältlich beim Standesamt des Geburtsortes) oder eine beglaubigte **Abschrift des Familienbuches** der Eltern beider Partner
- ✓ **Aufenthaltsbescheinigung** des Einwohnermeldeamtes
- ✓ **Personalausweis** oder Reisepass
- ✓ **Nachweis der Staatsangehörigkeit**
- ✓ Wer bereits verheiratet war, muss eine Scheidungs- oder Sterbeurkunde des ehemaligen Partners vorlegen
- ✓ Wenn Sie oder der Partner adoptiert wurden, brauchen Sie noch zusätzliche Dokumente (beim zuständigen Standesamt nachfragen)
- ✓ Wenn Sie bereits Kinder zusammen haben, brauchen Sie ebenfalls spezielle zusätzliche Dokumente

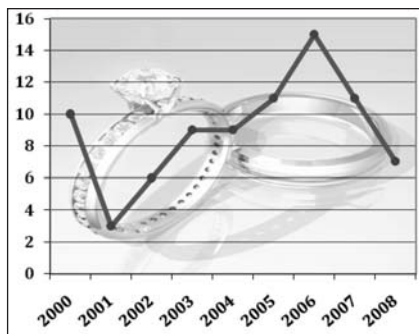
Es ist empfehlenswert, die erforderlichen Dokumente schon bei der Anmeldung im Standesamt vorzulegen. Alle Dokumente dürfen nicht älter als ein halbes Jahr sein und die Eheschließung selbst muss innerhalb eines halben Jahres nach der Anmeldung erfolgen. Trauzeugen sind nicht mehr gesetzlich erforderlich, aber nach wie vor ein verbreiteter Brauch. Die Anmeldung der Eheschließung muss bei Ihrem (oder Ihres Partners) zuständigen Standesamt erfolgen. Auch wenn das Standesamt, in dem die Ehe geschlossen werden soll, mit diesem nicht identisch ist.

Viele Tipps zur Planung Ihrer Hochzeit finden Sie u. a. im Internet unter [www.ratgeber-hochzeit.de](http://www.ratgeber-hochzeit.de)

Zuständige Standesämter für die Gemeinde Ketzerbachtal:

**Standesamt Lommatzsch:** Höfgen, Leippen, Lösten, Mutzschwitz, Schänitz, Ziegenhain

**Standesamt Nossen:** Abend, Bodenbach, Gallschütz, Gruna, Karcha, Klessig, Kreiße, Neubodenbach, Noßlitz, Oberstößwitz, Pinnewitz, Priesen, Raußlitz, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wolkau, Zetta



Jahr	Hochzeiten im Ketzerbachtal
2000	10
2001	3
2002	6
2003	9
2004	9
2005	11
2006	15
2007	11
2008	7

Auszug aus der Broschüre „Familienratgeber Sachsen“

Herausgeber: Staatsministerium für Soziales

6. Beratungs- und Hilfsangebot

6.2 Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Durch die Ehe-, Familien- und Lebensberatung erhalten Familien Hilfe und Unterstützung in Fragen der allgemeinen Lebensplanung, der Gestaltung von menschlichen Beziehungen sowie im Umgang mit Konflikten und Problemen in Partnerschaft, Ehe und Familie.

Wer soll durch die Beratung angesprochen werden?

Während Erziehungsberatungsstellen vorrangig Eltern unterstützen, die noch minderjährige Kinder im Haushalt haben, beraten Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen auch Familien und Bürger ohne minderjährige Kinder. Mütter und Väter minderjähriger Kinder haben einen Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen ihrer Partnerschaft.

Was bringt die Beratung?

Die Beratung soll helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen oder wiederherzustellen. Konflikte und Krisen zu bewältigen und im Falle einer Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Verantwortung der Eltern zu schaffen.

Wohin kann ich mich wenden?

Zuständig sind die Erziehungsberatungsstellen, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

Erarbeitung eines Fallplanes

Zur wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung unserer Gemeinde ist für die Einwohner, Geschäftsleute und Besucher ein aktueller Fallplan unentbehrlich. Die Erstellung des Planes übernimmt der Thüringer Verlag Barfuß. Als Mitarbeiter des Verlages wird Sie Herr Karl-Heinz Mey aus Pirna in Anzeigenfragen gern ausführlich beraten. Herr Mey ist telefonisch erreichbar unter 03501/524431 bzw. 0160/ 97941564. Um den Fallplan in breiter Präsenz ortsansässiger Firmen und Einrichtungen erstellen zu können, bitte ich Sie um Unterstützung mit einer Anzeige. Nutzen Sie den Plan zur Darstellung Ihres Unternehmens.

*Grübler*  
Grübler  
Bürgermeister

Informationen der Schiedsstelle

Friedensrichterin:

Frau Ulla Hösel  
(Leiterin des Seniorenwohnparkes „CARpe diem“ in Meißen)

Gemeindegebiete:

Ketzerbachtal, Leuben-Schleinitz und Käbschütztal

im Amt seit: 2000

Dauer einer Wahlperiode: 5 Jahre

Aufgaben:

Die Friedensrichterin übt ihr Amt als vorgerichtliche Schlichtungsstelle fern von sachfremden Interessen, unparteiisch und ehrenamtlich aus. Ihre Aufgabe besteht darin, kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten vermögens- und strafrechtlicher Art zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen. Dazu gehören unter anderem Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Kosten:

Die Friedensrichterin wird nur auf Antrag tätig. Für jedes Verfahren wird eine Kostenvorauszahlung in Höhe zwischen 30 und 50 EUR erhoben.

Kontakt:

Schiedsstelle der Gemeinde Käbschütztal, OT Krögis, Kirchgasse 4 A, 01665 Käbschütztal

Hausnummern müssen gut sichtbar sein

Ärzte, Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei kommen vielleicht zu spät. Zulieferer, Postboten und Besucher ärgern sich, wenn die Hausnummer entweder gar nicht oder nicht genügend groß und sichtbar angebracht ist.

– Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Ketzerbachtal –

§ 20 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten

## Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

### Prüfen Sie deshalb unbedingt die Einsehbarkeit Ihrer Hausnummer!

- Hausnummern müssen so angebracht werden, dass man sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus gut lesen kann.
- Wünschenswert wäre eine gute Beleuchtung der Hausnummer, damit man sie auch bei Dunkelheit rasch erkennen kann.
- Verzichten Sie in eigenem Interesse auf übertrieben künstlerisch gestaltete Schilder und wählen Sie stattdessen große, gut lesbare Ziffern.
- Sorgen Sie dafür, dass Hausnummern nicht von Pflanzen „überwuchert“ werden.
- Befindet sich ein Gebäude nicht direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, so sollte dieses mit einem Hinweisschild an der öffentlichen Verkehrsfläche gekennzeichnet werden.

### Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Im Notfall kann dies entscheidend sein für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst!



## Aktuelles aus dem Bauamt

- Rekonstruktion und Umbau des Feuerwehrgerätehauses in Raußlitz



### Hinweis aus der Bauverwaltung:

Um einen raschen Baufortschritt zu gewährleisten, wird die Sperrung der Schulstraße in Höhe der Baustelle des Feuerwehrgerätehauses voraussichtlich noch bis Ende Mai d. J. beibehalten werden. Wir danken für Ihr Verständnis!

- Fertigstellung und Freigabe der Bushaltestelle Raußlitz

